



STATUTEN

Präambel

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf männliche und weibliche Personen.

I Name Sitz und Zweck

- | | | |
|---|---------------|--|
| 1 | Name | Unter dem Namen Handball Club Gelb Schwarz Stäfa (nachfolgend HC GS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten. |
| 2 | Sitz | Der Sitz des HC GS ist Stäfa. |
| 3 | Zweck | Der HC GS bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsportes, insbesondere im Juniorenbereich. |
| 4 | Neutralität | Der HC GS ist politisch und konfessionell neutral. |
| 5 | Zugehörigkeit | Der HC GS ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Zürcher Handballverbandes (ZHV). Er anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse. |

II Mitgliedschaft

- | | | |
|---|------------------------------|---|
| 6 | Mitgliederkategorien | Der HC GS kennt folgende Mitgliederkategorien:
a) Aktive
b) Junioren gemäss Definition SHV
c) Passive
d) Ehrenmitglieder
e) Funktionäre |
| 7 | Ehrenmitglieder, Funktionäre | Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den HC GS Stäfa im Besonderen oder um die Förderung des Handballsports im Allgemeinen verdient gemacht hat.
Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich begründet einzureichen.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Funktionäre sind Mitglieder, die für den HC GS Aufgaben übernehmen, welche das Engagement eines durchschnittlichen Mitglieds deutlich übersteigt. Der Vorstand entscheidet abschliessend, wer als Funktionär im Sinne von Ziffer 6 e) gilt. |
| 8 | Unfallversicherung | Aktive und Junioren müssen persönlich und auf eigene Kosten gegen Unfall versichert sein. |
| 9 | Jahresbeitrag | Die Mitglieder a) und b) haben den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeitrag und die vom SHV festgesetzte Lizenzgebühr zu entrichten.
Die Mitglieder c) haben den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien. |



STATUTEN

- 10 Beitritt Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a) bis c) sind dem Verein einzureichen. Der Vorstand beschliesst über die definitive Aufnahme. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- Die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie e) erfolgt durch den Vorstand.
- 11 Austritt Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum HC GS Stäfa dessen Statuten, Reglemente und Weisungen. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Der Austritt von Mitgliedern der Kategorie e) kann jederzeit erfolgen.
- 12 Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem HC GS Stäfa nicht nachkommen, die durch ihr Verhalten dem HC GS Stäfa schweren Schaden zufügen, sich weigern, sich den Anordnungen des Vorstands oder der Funktionäre zu unterziehen oder in einer andern Form gegen die Statuten oder Reglemente verstossen, können durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 13 Stimm- und Wahlrecht Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder ab dem 16. Altersjahr und Funktionäre (ab dem 16. Altersjahr) sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- III Vereinsjahr**
- 14 Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.
- IV Organisation**
- 15 Organe
- a. Generalversammlung
 - b. Ausserordentliche Generalversammlung
 - c. Vorstand
 - d. Revisoren
- a. Generalversammlung**
- 16 Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 17 Datum der Generalversammlung Die Generalversammlung findet in der Regel innert 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 19 Anträge Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die GV sind bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 20 Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.



STATUTEN

- 21 Beschlüsse Statutenänderungen, mit Ausnahme von Ziffer 40, werden mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen. Alle übrigen Geschäfte werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Eine Stellvertretung oder briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 22 Leitung Die GV wird durch den Präsidenten des Vereins, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter oder einen Tagespräsidenten geleitet.
- 23 Protokoll Das Protokoll der GV kann einen Monat vor der nächsten GV bei der Geschäftsstelle angefordert werden und wird an der nächsten GV aufgelegt.

b. Ausserordentliche Generalversammlung

- 24 Einberufung Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Traktanden, von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Art. 19 bis 23 haben auch für die a.o. GV Gültigkeit.
- 25 Einladung Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 26 Ansetzung der a.o. GV Die a.o. Generalversammlung muss vom Vorstand innert 6 Wochen nach dem Eintreffen eines schriftlichen Begehrens auf Durchführung einberufen werden.

c. Vorstand

- 27 Mitglieder des Vorstandes Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
- 28 Wahl Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident und neue Mitglieder in Einzelwahl, die Wiederwahl der übrigen Mitglieder kann in globo erfolgen.
- Können an der GV nicht alle Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, sind später durch den Vorstand eingesetzte Mitglieder den durch die GV gewählten gleichgestellt und müssen an der nächsten GV gewählt werden. Fällt ein Vorstandsmitglied aus oder kommt es seinen vorgesehenen Aufgaben nicht nach, kann der Vorstand provisorisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten GV wählen.
- 29 Organisation des Vorstandes Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung des Präsidenten selbst und veröffentlicht dies im Vereinsorgan. Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch einen Aufgabenbeschrieb festgelegt.
- 30 Pflichten Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:
- a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
 - b) Organisation und Leitung des Sportbetriebes



STATUTEN

- c) Engagement von Trainern
- d) Vertretung des Vereins gegen aussen
- e) Aufnahme neuer Mitglieder

- 31 Geschäftsführung Der Vorstand führt die Geschäfte sorgfältig.
- 32 Beschlussfassung Zur gültigen Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- 33 Protokoll Von den Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Der Vorstand kann dazu auch einen Protokollführer ernennen, der nicht als Mitglied des Vorstandes gewählt wurde.

d. Kontrollstelle

- 34 Wahl Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für zwei Vereinsjahre. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.
- 35 Aufgaben Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen, der GV schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und allfällige Vorschläge zu unterbreiten.
- 36 Ersatzmitglied Fällt ein Revisor oder Ersatzrevisor aus oder kommt er seinen vorgesehenen Aufgaben nicht nach, wählt der Vorstand provisorisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten GV.

V Vertretung gegen aussen

- 37 Grundsätzliches Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen Mitglieder des Vorstandes gemäss ihren Aufgabenbeschrieben als Kollektivunterschrift zu zweien.

VI Finanzen

- 38 Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.
- 39 Jahresbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und zusammen mit einer allfälligen Lizenzgebühr jährlich eingefordert. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung in den Verein.
- 40 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des Vorstandes über die Leistung des jährlichen Beitrags hinaus ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge betragen für Aktive höchstens CHF 500.--, für Junioren höchstens CHF 450.-- und für Passive höchstens CHF 200.--



STATUTEN

- 41 Nicht budgetierte Ausgaben Nicht budgetierte Ausgaben können nur im Rahmen der von der GV bewilligten Ausgabenkompetenz für unvorhergesehene Ausgaben gemacht werden, ausser, diese Ausgaben seien durch ausserordentliche Einnahmendeckt.

VII Statutenänderung

- 42 Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Statuten sind bis zum 30. April dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

VIII Auflösung des Vereins

- 43 Auflösung Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen herbeigeführt werden. Der HC GS Stäfa kann jedoch nicht aufgelöst werden, solange sich 12 Mitglieder schriftlich zur Weiterführung des Vereins verpflichten. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Kapitals entscheidet die letzte GV.

IX Anhänge

- 44 Ethik - Charta Sport rauchfrei Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des HC GS Stäfa (siehe Anhänge „Ethik-Charta“ und „Sport rauchfrei“). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

X Schlussbestimmung

- Inkraftsetzung Diese Statuten werden auf den 9. Juli 2019 in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2009. Sie wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 8. Juli 2019 genehmigt.

Stäfa, 9. Juli 2019

Silvio Solenthaler, Präsident

Andreas Erni, Vizepräsident



STATUTEN

Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto